



3003 Bern, 2. November 2021

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

Dock B, G1, Umbau für Entry-Exit-System (EES); Projekt-Nr. 20-01-009

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 25. August 2021 (Eingang beim BAZL) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK das Gesuch für einen Umbau im Dock B, Geschoss G1, zur Anpassung des Ein- und Ausgangs-Systems (Entry-Exit-System; EES) zur Optimierung der Passagierabfertigung ein.

Laut Gesuch wird ein solches System von der EU verlangt. Dafür sollen vorgelagert zum Bereich der Passkontrolle für die Transferpassagiere Automaten zur Vorregistrierung, sog. «Smart Borders», aufgestellt werden. Zudem wird die Kapazität bei der Ausreiseabfertigung durch sog. «ABC-Gates» (Automated-Border-Control) erweitert.

Es handelt sich um eine luftseitige Baustelle. Die Zulieferung erfolgt über das Tor 101. Der Zugang zur Baustelle wird über den Bereich «Grüezi B» gewährleistet. Auch die Anlieferung der Materialien erfolgt über diesen Weg. Die Baustelle wird durch Bauwände vom Passagier-Bereich getrennt; die Bauwände dienen gleichzeitig als Brandabschnitt und Staubschutz. Alle Arbeiten sollten tagsüber ausgeführt werden können. Nur im Notfall soll bei lärmintensiven Arbeiten auch in der Nacht oder während Randzeiten gearbeitet werden. Belastete Standorte und Schadstoffe werden nicht erwartet.

2. Bei diesen Umbauten im Dock B handelt es sich um die Anpassung einer Flugplatzanlage im Sinn von Art. 2 VIL¹. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG² ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Zudem sind keine betroffenen Dritten auszumachen. Daher kommt für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.
3. Das BAZL hörte am 26. August 2021 den Kanton Zürich an. Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auf eine Anhörung von Bundesstellen verzichtet werden.

Am 11. Oktober 2021 stellte das Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:

- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 27. August 2021;
- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 1. September 2021;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich vom 19. September 2021;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei - Stabsabteilung, vom 20. September 2021;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 6. Oktober 2021.

Die FZAG teilte am 29. Oktober 2021 per E-Mail mit, dass sie zu den Anträgen aus der Anhörung keine Bemerkungen habe; damit war die Instruktion abgeschlossen.

4. Das BAZL hat das Vorhaben geprüft und festgestellt, dass dafür keine luftfahrtspezifische Projektprüfung nach Art. 9 VIL erforderlich war.
5. Das AFM beantragt, Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen beurteilt sein müssen, seien frühzeitig per Mail an tvf.afm@vd.zh.ch zu senden sowie der Baubeginn und die Fertigstellung seien mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

Die Anträge sind begründet und als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen.

Die EZV hat das Gesuch geprüft; sie hat keine Einwände und stellt keine Anträge.

Die Flughafenpolizei hat keine Einwände gegen das Vorhaben, sie beantragt jedoch,

- es müsse sichergestellt werden, dass keine unberechtigten Grenzübertritte (Schengen / Non-Schengen, EU- / ICAO-Secure) von Passagieren und Staff möglich sind;
- die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren-

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

und Fahrzeugkontrollen) seien den Unternehmen und Arbeitgebern bekanntzugeben und müssten eingehalten werden;

- temporäre Bauwände, die als provisorische Sicherheitsgrenzen dienen, setzten vor Baubeginn eine Abnahme durch die Flughafenpolizei voraus.

SRZ stellt in der Stellungnahme vom 27. August 2021 unter den Ziffern 1 bis 5 diverse Anträge betreffend Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwege, Zutritt und Schliessung, Anpassung der Brandschutzpläne sowie Ab- und Inbetriebnahme.

Die Anträge der Flughafenpolizei und von SRZ sind begründet und wurden auch nicht bestritten; sie sind als Auflagen in die Plangenehmigung zu übernehmen. Die Stellungnahme von SRZ wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Die Stadt Kloten hat das Gesuch insbesondere hinsichtlich Brandschutz und Feuerpolizei geprüft und festgestellt, mit dem Gesuch sei ein Brandschutznachweis, datiert vom 26. Mai 2021, eingereicht worden, der die Grundlage der brandschutztechnischen Beurteilung bildet. Die bestehenden mechanischen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (MRWA-Anlagen) müssten angepasst bzw. überprüft werden. Die entsprechenden Konzepte würden der Brandschutzbehörde vor Baubeginn zur Prüfung eingereicht. Die Brandmelde- und Sprinkleranlagen würden den neuen Verhältnissen angepasst. Der Name des/der QS-Verantwortlichen Brandschutz liege der Feuerpolizei vor. Die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich auf Grund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der VKF³. Unter der Ziffer 2 der Stellungnahme vom 6. Oktober 2021 stellt sie insgesamt 14 feuerpolizeiliche Anträge. Zudem hält sie fest, hinsichtlich der übrigen baurechtlichen Vorschriften sei nichts gegen das Projekt einzuwenden. Zusammenfassend ergebe sich, dass dem Projekt unter Beachtung ihrer Auflagen zugestimmt werden könne.

Die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten erscheinen zweck- und verhältnismässig, sie sind einzuhalten bzw. umzusetzen; eine entsprechende Auflage ist in die vorliegende Verfügung zu übernehmen und die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 2 Bestandteil der Verfügung.

Die BKZ hat das Gesuch ebenfalls geprüft und festgestellt, auf das vorliegende Bauvorhaben seien die gesetzlichen Bestimmungen zum hindernisfreien Bauen gemäss BehiG⁴, § 239 PBG⁵ und § 34 BBV I⁶ anwendbar. Die vorliegenden Umbauten hätten für Menschen mit Mobilitätsbehinderung jedoch keine Relevanz, weil diese die Sicherheitskontrolle in Begleitung durch den PRM-Service⁷ auf anderem Weg passierten. Auflagen ergeben sich hier somit keine.

³ Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen

⁴ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz); SR 151.3

⁵ Planungs- und Baugesetz Kanton Zürich; LS 700.1

⁶ Besondere Bauverordnung I Kanton Zürich; LS 700.21

⁷ Passengers with reduced Mobility

Als allgemeine Bauauflagen sind zudem folgende Bestimmungen zu verfügen:

- Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.
- Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.

6. Das UVEK kommt zum Schluss, dass der Umbau für das EES im Dock B, G1 unter den zu verfügbaren Auflagen den gesetzlichen Anforderungen entspricht und genehmigt werden kann.
7. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁸, insbesondere nach deren Art. 3, 5, und 49. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für Stellungnahmen (zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung) zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Die BKZ ist wie eine kantonale Fachstelle zu behandeln, für ihren Aufwand stellt sie folgenden Betrag in Rechnung:

- | | |
|---|------------|
| – Begutachtung Plangenehmigungsgesuch (inkl. MwSt.) | Fr. 125.65 |
|---|------------|

Die Stadt Kloten (Baupolizei) weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

- | | |
|--|------------------|
| – Bearbeitungs- und Prüfaufwand EWP | Fr. 319.00 |
| – Bearbeitungs- und Prüfaufwand Baupolizei | Fr. 130.00 |
| – Schreibgebühr, Porti | <u>Fr. 60.00</u> |
| – Total | Fr. 509.00 |

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

⁸ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

8. Nach Art. 49 RVOG⁹ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
9. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AFM zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Der Umbau für das EES im Dock B, G1, wird wie folgt genehmigt:

1. Massgebliche Unterlagen

- Gesuch der FZAG vom 25. August 2021 (Eingang beim BAZL);
- Brandschutznachweis, Balzer Ingenieure, Baar / Chur / Winterthur, 26.5.2021;
- Plan Nr. 850008-0002, Übersichtsplan Umbau EES, Situation, 1:10 000; FZAG, 26.5.2021;
- Plan Nr. 850008-0110, B20, Umbau EES, Grundriss G1, 1:100; FZAG, 14.11.2019, Rev. 1.12.2020; und
- Umbau EES, B20, Brandschutzplan (Konzept), Grundriss G1, 1:100; Balzer Ingenieure, 26.5.2021.

2. Standort

Flughafenkopf, Dock B, Luftseite, Grundstück-Kat. Nr. 3139.14, Gemeindegebiet Kloten

3. Auflagen

- 3.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.2 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.

⁹ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

- 3.3 Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen beurteilt sein müssen, sind frühzeitig per Mail an tvf.afm@vd.zh.ch zu senden.
- 3.4 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL via AFM mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- 3.5 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.3 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushub Sicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.
- 3.4 Es muss sichergestellt werden, dass keine unberechtigten Grenzübertreitte (Schengen / Non-Schengen, EU- / ICAO-Secure) von Passagieren und Staff möglich sind; die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen-, Waren- und Fahrzeugkontrollen) sind den Unternehmen bekanntzugeben; sie müssen eingehalten werden.
- 3.5 Temporäre Bauwände, die als provisorische Sicherheitsgrenzen dienen, müssen vor Baubeginn durch die Flughafenpolizei abgenommen werden.
- 3.6 Die Auflagen von SRZ unter den Ziffern 1–5 der Stellungnahme vom 27. August 2021 (Beilage 1) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.7 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten unter Ziffer 2 der Stellungnahme vom 6. Oktober 2021 (Beilage 2) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr der BKZ für die Prüfung des Gesuches beträgt Fr. 125.65; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die BKZ.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 509.–; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

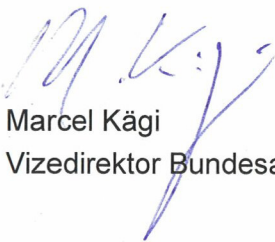
Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Kägi
Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Beilagen

Beilage 1: SRZ, Stellungnahme vom 27. August 2021

Beilage 2: Stadt Kloten, Stellungnahme vom 6. Oktober 2021

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.